

Sitzungsvorlage Gemeinderat Kaisersbach



KAISERSBACH
REMS · MURR · KREIS

Sitzung / Datum	Status	Behandlung	Sitzungsvorlage Nr./Jahr
24. November 2022	öffentlich	Beschluss	85/2022
Vergabe Stromkonzessions-Vertrag			
Beschlussvorschlag			
Die Vergabe der neu abzuschließenden Stromkonzession erfolgt an die Netze ODR GmbH erfolgen. Der Stromkonzessionsvertrag für die Gemeinde Kaisersbach mit den Ortsteilen wird über eine Laufzeit von 20 Jahren (ab Vertragsbeginn) abgeschlossen werden.			
Zuständiges Amt:		Sichtvermerke	
		BM	HL FL
Sachverhalt			
<p>Bei der Stromkonzession handelt es sich um die Verleihung eines Nutzungsrechts an öffentlichen Flächen zur Verlegung und den Betrieb von Stromversorgungsanlagen. Der Stromkonzessionsvertrag beinhaltet nicht die Stromerzeugung oder den Stromverkauf. Im Gegenzug erhält die Gemeinde die Konzessionsabgabe.</p> <p>Das Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages Strom der Gemeinde Kaisersbach wurde mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger am 07.09.2020 nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG angezeigt. Interessierten Energieversorgungsunternehmen wurde die Gelegenheit gegeben, ihr Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung gegenüber der Gemeinde Kaisersbach zu bekunden.</p>			
Begründung			
<p>Innerhalb dieser Frist hat die Netze ODR GmbH als einziger Bewerber Interesse am Abschluss der Konzessionsverträge bekundet. Ihre Eignung als Konzessionsnehmer hat die Netze ODR GmbH hinreichend belegt.</p> <p>Eine Auswahlentscheidung ist aufgrund der Tatsache, dass nur ein Bewerber das Interesse bekundet hatte, nicht möglich.</p> <p>Als Anlage ist beigefügt der Konzessionsvertrag und die Zusatzvereinbarung im Entwurf.</p>			

Konzessionsvertrag

über die

**Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die
Stromversorgung im Gebiet der Kommune**
(nachstehend „Konzessionsgebiet“ genannt)

zwischen der

Netze ODR GmbH
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen

(nachstehend "Netze ODR" genannt)

und der

Gemeinde Kaisersbach
Dorfstr. 5
73667 Kaisersbach

(nachstehend "Kommune" genannt)

Für die Stromversorgung im Gemeindegebiet von:

Birkhof
Brandhöfle
Bruch
Cronhütte
Ebersberg
Ebersbergmühle
Ebni
Eulenhof
Fratzenklingenhof
Fratzenwiesenhof
Gallenhöfle
Gebenweiler
Gebenweilergehren

Gebenweiler-Sägmühle
Gmeinweiler
Grairich
Grasgehren
Heppichgehren
Kaisersbach
Kaltenbronnhof
Killenhof
Klingenmühlhöfle
Menzles
Menzlesmühle
Mönchhof
Rotbachhöfle

Sägbühl
Schadberg
Schillinghof
Silberhäusle
Spatzenhof
Strohof
Täle
Voggenmühle
Weidenbach
Weidenhof
Wiesensteighof
Ziegelhütte

Vorbemerkung

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes unter Nutzung kommunaler Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Konzessionsgebiet mit elektrischer Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Kommune und die Netze ODR vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes

Die Netze ODR errichtet und betreibt im Konzessionsgebiet ein Elektrizitätsversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Netze ODR.

Sie führt als Netzbetreiber im Konzessionsgebiet nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. Die Netze ODR wird demgemäß jedermann im Konzessionsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.

Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die EnBW Ostwürttemberg Donau Ries AG - Vertrieb Grundversorger im Konzessionsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Kommune gestattet der Netze ODR, alle im Konzessionsgebiet der Kommune gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe elektrischer Energie im Konzessionsgebiet der Kommune zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Konzessionsgebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Kommune wird der Netze ODR ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen. Für durch die Netze ODR neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

- (2) Benötigt die Netze ODR zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorstationen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) kommuneneigene Grundstücksflächen, soll die Kommune diese entweder an die Netze ODR zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der Netze ODR aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Netze ODR.
- (3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Konzessionsgebiet dienen, räumt die Kommune der Netze ODR auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die Netze ODR zahlt dabei an die Kommune eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netze ODR.

- (4) Beabsichtigt die Kommune, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der Netze ODR befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Kommune die Netze ODR rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Netze ODR nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Kommune an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Netze ODR zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Kommune einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Netze ODR über die Leitungsführung verständigt.
Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Kommune wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Kommune stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung kommunaler Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Kommunen dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der Netze ODR besteht.
- (6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Kommune zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Kommune nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netze ODR an die Kommune Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

- (2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 08.11.2006 kumulativ anzuwenden.

Liefere Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der Netze ODR für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Kommune zu zahlen, wie sie die Netze ODR in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der Netze ODR dem Netznutzungsentgelt hinzuge-rechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netze ODR für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Kommune zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.

- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Kommune werden von der Netze ODR vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die Netze ODR wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die Netze ODR insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Kommune auf Anforderung zu überlassen.
- (5) Die Kommune erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von vollständig eigen genutzten Anlagen hinsichtlich des Strombezugs für den kommunalen Eigenverbrauch zu bezahlen hat.

- (6) Für konkrete Leistungen, die die Kommune auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netze ODR zum Vorteil der Netze ODR erbringt und die Kommune im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die Netze ODR im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 4

Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen

- (1) Die Netze ODR errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt, es sei denn, dass ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben in die Netznutzungsentgelte nicht einkalkuliert werden kann.

Die Netze ODR wird die Verteilungsanlagen im Konzessionsgebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die Netze ODR die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Die Netze ODR wird die Kommune rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Kommune die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Kommune die Netze ODR rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.
- (3) Die Netze ODR wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Kommune einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Kommune berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder

sonstige wesentliche Belange der Kommune entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Kommune unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Kommune kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

Die Kommune wird die Netze ODR bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen.

- (4) Die Netze ODR hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige kommunale Anlagen nach Weisungen der Kommune zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Kommune hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netze ODR, die durch Arbeiten der Kommune an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung kommunaler Aufgaben übernommen haben. Die Kommune stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netze ODR entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netze ODR die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Kommune es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
Für die von der Netze ODR ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Kommune, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Kommune der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (6) Die Netze ODR führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Kommune vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Kommune jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netze ODR vorhandenen Form unentgeltlich

zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Kommune allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netze ODR im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Kommune auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (7) Die Kommune kann von der Netze ODR die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Kommune erschweren oder behindern.

§ 5

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Kommune kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Kommune notwendig ist. Die Kommune wird die Netze ODR vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Netze ODR hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Kommune zu erfolgen. Will die Kommune eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Kommune der Netze ODR die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.
- (2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Kommune nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der Netze ODR getragen. Die Kommune trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Netze ODR keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Netze ODR

keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Netze ODR, so trägt die Netze ODR die entstehenden Kosten.

Hat die Kommune Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Kommune (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 6

Haftung

Die Netze ODR haftet der Kommune oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netze ODR entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Netze ODR ankommt, wird die Netze ODR nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Netze ODR wird die Kommune von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Kommune wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netze ODR abstimmen. Die Kommune haftet der Netze ODR nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7**Zusammenarbeit mit der Kommune**

- (1) Kommune und Netze ODR messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
- (2) Die Netze ODR wird die Kommune bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Wenn die Kommune die Erstellung eines kommunalen Energiekonzepts beauftragt, ist die Netze ODR nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren.
- (3) Die Eigenerzeugung von Strom durch die Kommune wird dort, wo sie ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, von der Netze ODR unterstützt. Die Netze ODR verpflichtet sich, den von der Kommune oder von Dritten durch erneuerbare Energieträger erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu vergüten. Dies gilt auch für Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
- (4) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Kommune das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungsangebot des EnBW-Konzerns zur Verfügung stehen. Die Netze ODR wird auf Wunsch der Kommune entsprechende Angebote der EnBW-Konzerngesellschaften vermitteln.
- (5) Auf Wunsch der Kommune übermittelt ihr die Netze ODR jährlich unentgeltlich die Informationen der Anlagen 1 und 2 in Form eines schriftlichen Berichts. Darüber hinaus kann die Kommune verlangen, dass ihr die Informationen der Anlagen 1 und 2 entweder nach Maßgabe des Abs. 6 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 7 im Gemeinderat vorgestellt werden.
- (6) Auf Wunsch der Kommune wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Kommune zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Kommune und der Netze ODR zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Kommune. Die Kommune lädt in Abstimmung mit der Netze ODR zur Sitzung ein. Der

Bürgermeister (w/m/d) kann, in Absprache mit der Netze ODR, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der Netze ODR, die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Kommune beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der Netze ODR Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der Netze ODR ein. Die Netze ODR wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Kommune beraten.

- (7) Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. (6) wird auf Wunsch der Kommune die Netze ODR im Gemeinderat die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. Die entsprechende Einladung der Kommune erfolgt schriftlich und muss der Netze ODR rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die Netze ODR wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

§ 8

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Rechtswirksamkeit. Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Netze ODR wird der Kommune drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen),

eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Netze ODR sowie ein Konzept zur Netztrennung.

§ 9

Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Kommune

- (1) Die Kommune hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der Netze ODR zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Kommune von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Netze ODR spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Kommune von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der Netze ODR zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Kommune dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netze ODR; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Kommune im Konzessionsgebiet dienen, werden die Kommune und die Netze ODR im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Kommune zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Netze ODR verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Kommune übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz der Netze ODR sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen von der Kommune und der Netze ODR je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der Netze ODR eine Verschlechterung ergibt.

- (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Kommune oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (6) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Netze ODR verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netze ODR eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der Grundstücke im Konzessionsgebiet werden die Kommune und die Netze ODR eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10

Allgemeine Regelungen

- (1) Die EnBW/Netze BW ist vor Vertragsunterzeichnung mit dem Städtetag von Baden-Württemberg und dem Gemeindetag von Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags der Kommune als „Musterkonzessionsvertrag“ zum Abschluss anzubieten. Einigen sich die EnBW/Netze BW, der Städtetag von Baden-Württemberg und der Gemeindetag von Baden-Württemberg nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag“ zu ändern, so wird die Netze ODR der Kommune unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Kommune es unterläßt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der Netze ODR die Ablehnung zu erklären.
- (2) Die Kommune ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die Netze ODR ist zu informieren. Die Netze ODR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes EnBW-

Konzernunternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist die Netze ODR verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Kommune nachzuweisen.

- (3) Sollte es der Netze ODR durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Kommune eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netze ODR im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Kommune andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netze ODR durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

Gerichtsstand ist Ellwangen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Kaisersbach, den

.....
Michael Clauss
 Bürgermeister, Gemeinde Kaisersbach

.....
 -Siegel der Gemeinde-

Ellwangen, den

.....
Matthias Steiner
 Geschäftsführer
 Netze ODR GmbH

.....
Günther Baur
 Kfm. Prokurist
 Netze ODR GmbH

Anlage 1:

Erläuterung zu § 7 Abs. 5 des Konzessionsvertrages zwischen der Netze ODR GmbH und der Gemeinde Kaisersbach:

1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen
2. Eine Übersicht über die der Netze ODR bekannte Entwicklung über die Erzeugung von erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) insbesondere:
 - Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen
 - Installierte Netzanschlussleistung der Erzeugungsanlagen in Summe
 - Umfang der Erzeugung und Einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr
 - Anteil der dezentral erzeugten Elektrizität an der Gesamtstrommenge im Elektrizitätsversorgungsnetz der Netze ODR im Konzessionsgebiet
3. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.

Anlage 2:

Angaben zum örtlichen Strom-Verteilnetz in der Gemeinde Kaisersbach:

Nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Strom-Verteilnetz in der Gemeinde Kaisersbach (Stand 31.12.xx)

Netznutzungsmengen*)**Arbeit**

SLP (Standardlastprofil)-Kunden	kWh
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	kWh
> 2.500 h/a	kWh
LGZ (Lastgangzählung)-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	kWh
> 2.500 h/a	kWh

Leistung

LGZ-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	kW
> 2.500 h/a	kW
LGZ-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	kW
> 2.500 h/a	kW

Zählpunkte

SLP-Kunden	Stück
LGZ-Kunden Mittelspannung	
< 2.500 h/a	Stück
> 2.500 h/a	Stück
LGZ-Kunden Niederspannung	
< 2.500 h/a	Stück
> 2.500 h/a	Stück

*) Aus abrechnungstechnischen Gründen kann die Netznutzungsmenge von der Menge lt. Konzessionsabgabeabrechnung abweichen.

HausanschlüsseZahl der Hausanschlüsse

- Kabel Stück
- Freileitung Stück

Leitungsnetz

Leitungen

Mittelspannung Freileitung	km
Mittelspannung Kabel	km
Niederspannung Freileitung	km
Niederspannung Kabel	km

Ortsnetzstationen

Eigene Stationen	Stück
Teileigene Stationen	Stück

Altersstruktur

Altersstruktur des Netzes ^{*)}

	Mittel- spannung Freileitung	Mittel- spannung Kabel	Nieder- spannung Freileitung	Nieder- spannung Kabel	Ortsnetz- stationen
0 - 5 Jahre	%	%	%	%	%
5 - 10 Jahre	%	%	%	%	%
10 - 15 Jahre	%	%	%	%	%
15 - 20 Jahre	%	%	%	%	%
20 - 25 Jahre	%	%	%	%	%
25 - 30 Jahre	%	%	%	%	%
Älter 30 Jahre	%	%	%	%	%

^{*)} Altersstruktur auf Basis buchhalterischer Anlagenwerte rechnerisch ermittelt

Zusatzvereinbarung

zum

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen

für die Stromversorgung im Gemeindegebiet

(nachstehend „Konzessionsgebiet“ genannt)

(Vertragslaufzeit beginnt mit der Rechtswirksamkeit.

Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre)

zwischen der

Netze ODR GmbH

Unterer Brühl 2

73479 Ellwangen

(nachstehend "Netze ODR" genannt)

und der

Gemeinde Kaisersbach

Dorfstr. 5

73667 Kaisersbach

(nachstehend "Kommune" genannt)

Die im Konzessionsvertrag (Vertragslaufzeit beginnt mit der Rechtswirksamkeit. Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre) über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Konzessionsgebiet zwischen den Parteien getroffenen Regelungen sollen in Teilbereichen modifiziert werden.

Entsprechend sind die Parteien dahingehend übereinkommen,

A. dass neben oder anstelle von der vereinbarten Konzessionsabgabe und ggf. vereinbarter Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KAV, darüberhinausgehende Leistungen geldwerter oder vermögensrechtlicher Art nur gegen drittmarktübliches Entgelt und nur auf Wunsch der Kommune als Schuldnerin dieses Entgelts erbracht werden. Die Entgeltlichkeit entfällt nur dann, wenn die entsprechende Leistung im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Netzbetreibers ohnehin erfolgt, d.h. kein zusätzlicher Aufwand erforderlich ist.

B. dass §3 Absatz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt wird:
„Die Konzessionsabgabe versteht sich als Netto-Betrag. Dieser Nettobetrag wird zuzüglich der gesetzlicher Umsatzsteuer ausbezahlt.“

C. dass § 7 Absätze 2, 3 und 4 vorsorglich keine Anwendung finden.

D. dass nach §9 ein neuer Paragraph -„§9a - Kontrollwechsel“ - wie folgt ergänzt wird:

„§9a - Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die unmittelbare Kontrolle über die Konzessionsnehmerin und/oder über die Netzbetreiberin (Netzpachtmodell), so hat sie diesen Umstand gegenüber der Kommune unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Konzessionsnehmerin im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
 - a) der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Konzessionsnehmerin auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht beteiligtes Unternehmen, dies gilt auch, wenn der Übergang

auf ein im Sinne von §§15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt;

- b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle an der Konzessionsnehmerin im Sinne von §290 des Handelsgesetzbuches durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht beteiligtes Unternehmen, dies gilt auch, wenn der Übergang auf ein im Sinne von §§15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt;
- c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht beteiligtes Unternehmen, dies gilt auch, wenn der Übergang auf ein im Sinne von §§15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt;
- d) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und /oder Geschäftsleitung einräumen.

(3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Kommune binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 36 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

(4) Die Übertragung des Konzessionsvertrages im Zuge der Teilbetriebsausgliederung des Netzbetriebes der Konzessionsnehmerin auf ihre 100%-ige Tochter Netzgesellschaft stellt keinen anzeigepflichtigen Kontrollwechsel im Sinne der Absätze 1 bis 3 dar und berechtigt nicht zur Kündigung nach vorstehendem Absatz 3.“

E. dass § 10 Abs. 1 um einen neuen Satz 3 wie folgt ergänzt wird (bisheriger Satz 3 wird zu Satz 4):

„Ausgenommen von Satz 2 ist eine Anpassung des Konzessionsvertrages an vereinbarte Änderungen zum „Musterkonzessionsvertrag“ hinsichtlich eines ggf. enthaltenen Kündigungsrechts der Kommune vor Ablauf der in §8 Abs.1 Konzessionsvertrag vereinbarten Laufzeit (20 Jahre).“

F. dass die Wirksamkeit des Konzessionsvertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass die Rechtsaufsichtsbehörde den diesem Vertrag zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschluss im Rahmen der Vorlage nach § 108 GemO bestätigt.

G. dass der Konzessionsvertrag im Übrigen unverändert geschlossen wird.

Kaisersbach, den

.....
Michael Clauss -Siegel der Gemeinde-
Bürgermeister, Gemeinde Kaisersbach

Ellwangen, den

.....
Matthias Steiner **Günther Baur**
Geschäftsführer Kfm. Prokurist
Netze ODR GmbH Netze ODR GmbH